

Erstantrag: <input type="checkbox"/>		Verlängerungsantrag: <input type="checkbox"/>	
1. Angebot für die Zulassung von Maßnahmen gemäß AZAV			
Trägername:			
Straße:			
PLZ, Ort:			
Ansprechpartner:			
Tel.:		Fax:	
E-Mail:		Internet:	

2. Beantragung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (FbW)	
Es ist eine aktuelle, ordnungsgemäß ausgefüllte Maßnahmen-Meldeliste (MML) beigefügt.	
<input type="checkbox"/>	Der B-DKS ist bei allen Maßnahmen eingehalten. Die Prüfung soll als Referenz erfolgen. ¹⁾
<input type="checkbox"/>	Der B-DKS ist überschritten. Die Prüfung jeder Maßnahme wird als Einzelprüfung durchgeführt. ²⁾
<input type="checkbox"/>	Für Maßnahmen sind Zulassungen zuständiger Stellen oder Aufsichtsbehörden notwendig. ³⁾

3. Beantragung von Maßnahmen der Aktivierung und berufl. Eingliederung	
Es ist eine aktuelle, ordnungsgemäß ausgefüllte Maßnahmen-Meldeliste (MML) beigelegt.	
<input type="checkbox"/>	Der DKS ist bei allen Maßnahmen eingehalten. Die Prüfung soll als Referenz erfolgen. ¹⁾
<input type="checkbox"/>	Der DKS ist überschritten. Die Prüfung jeder Maßnahme wird als Einzelprüfung durchgeführt. ²⁾
<input type="checkbox"/>	Für Maßnahmen sind Zulassungen zuständiger Stellen oder Aufsichtsbehörden notwendig. ³⁾

Dem Antrag ist/ sind die aktuelle/n, vollständig und nach den ausgewiesenen Inhalten ausgefüllte/n Maßnahme-Meldeliste/n im Excel-Format beigelegt.

Wir bestätigen, dass alle Maßnahmen zu diesem Auftrag noch nicht bei der einer anderen Fachkundigen Stelle zur Zulassung beantragt waren und bereits abgelehnt wurden.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

- 1) Die Referenzauswahl kann durchgeführt werden für die Prüfungen von Maßnahmen, deren Kostensätze die Durchschnittskostensätze nach § 179 Abs. 1 (2) oder § 180 Abs. 3 (1.3) des SGB III nicht übersteigen. Die B-DKS bzw. DKS sind den Angebotsunterlagen beigelegt.
- 2) Bei Überschreitung des B-DKS darf keine Referenzprüfung vorgenommen werden. Jede Maßnahme ist einzeln zu prüfen. Das Prüfergebnis wird bei Überschreitung des B-DKS um 25% der BA zugestellt, die prüft, ob ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse vorliegt. Wird dieses bestätigt, können die Maßnahmen durch die FKS zugelassen werden. Auf die Dauer und das Ergebnis der Prüfung durch die BA kann die FKS keinen Einfluss nehmen.
- 3) Sind für die Durchführung einer Maßnahme Berechtigungen erforderlich, sind diese der FKS bei Prüfung vorzulegen. Das gilt sowohl für Ausbildungserlaubnisse der zuständigen Stellen als auch für Verordnungen und sonstige rechtsverbindliche Bestimmungen, z. B. im Gesundheitswesen oder im Sicherheitsgewerbe.